

Beratung des Bundesvorsitzenden des BDZ, Klaus H. Leprich, mit Vertretern der AG Rente & Pension

von Dr. Dietmar Loose und Wolfgang Hadamschek

Der Vorsitzende unseres Bezirksverbandes Berlin-Brandenburg, Andreas Schwenke, hatte zu einer gemeinsamen Beratung von Vertretern der Bundesleitung des BDZ und der Arbeitsgruppe Rente & Pension am 20. Januar 2010 eingeladen. Sie fand in der Liegenschaft Grellstraße in Berlin statt.

Der Einladung waren der Bundesvorsitzende, Klaus H. Leprich, sowie sein Stellvertreter und Vorsitzender des Ständigen Ausschusses Senioren, Ronald Hilgert, gefolgt. Sie wurden begleitet vom Leiter der Bundesgeschäftsstelle des BDZ, Christof Stechmann und von Maik Siekmann, Referent in der Bundesgeschäftsstelle. Recht zahlreich hatten sich Gewerkschaftsmitglieder eingefunden, die in der Arbeitsgruppe Rente & Pension unseres Bezirksverbandes mitarbeiten. Anwesend waren auch Kollegen aus Rostock und Stralsund, die sich mit den in der Einladung genannten Themen befassen.

Die drei Themen, zu denen Kollege Schwenke Gesprächsbedarf begründete, hießen:

1. Die Widerspruchs- und Klageverfahren wegen der unvollständigen Feststellung des Arbeitsentgeltes nach dem AAÜG im Zusammenhang mit der Rentenwirksamkeit von Zahlungen nach der Besoldungsordnung der Zollverwaltung der DDR
2. Die Widerspruchs- und Klageverfahren wegen der Absenkung der Versorgung unter die im Gesetz festgeschriebene Mindestversorgung bzw. unter die erdiente Versorgung nach Vorlage eines Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff von der Europa-Universität Viadrina
3. Der Unterschied zwischen dem Rentenwert Ost und dem Rentenwert West – ein politisches und ein rechtliches Problem. Zum Stand der Klageverfahren und zum weiteren Vorgehen

Nach der Erörterung des erreichten Standes stand die Suche nach Wegen für ein koordiniertes Vorgehen im Vordergrund, ein Vorgehen, das sowohl ökonomisch vertretbar als auch sozial ausgewogen sein muss, gerade gegenüber den älteren Kollegen, die als Verfahrensbeteiligte betroffen sind.

Die Themen sind nicht neu, waren sie doch bereits Gegenstand der Jahrestagung des Ständigen Ausschusses Senioren im Juni 2009 in Leipzig (siehe Bericht über diese Tagung im BDZ - Magazin vom September 2009). Allerdings gab es zwischenzeitlich einige Ereignisse, die dieses Gespräch dringend erforderlich machten. Dazu gehört das Anschwellen der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu den ersten beiden Themen zu Massenverfahren, die begrenzten Möglichkeiten des BDZ zur Gewährung von Verfahrensrechtsschutz und die bevorstehende Freigabe des seit September 2009 von Prof. Dr. Wolff abgegebenen Gutachtens zur Verwendung für die Mitglieder des BDZ.



Zum ersten Thema:

Im Zuständigkeitsbereich des BMF sind zwischenzeitlich über 1800 Anträge auf Überprüfung der Berücksichtigung weiterer Zahlungen als Arbeitsentgelt i. S. des § 8 AAÜG eingegangen. Alle Anträge wurden bisher abschlägig beantwortet. Es folgten Widersprüche der betroffenen Kollegen. Wie vorausgesehen, aber nicht gerade gewünscht, erließ der Versorgungsträger Widerspruchsbescheide, wonach der Widerspruch zwar zulässig, aber in der Sache unbegründet sei. Die Argumente für die Ablehnung der Ansprüche sind auch im Rahmen der Klageverfahren nicht besser oder überzeugender geworden.



So wird z.B. die Allgemeingültigkeit des Urteils des BSG von 23. August 2007 – B 4 RS 4/06 R – hinsichtlich des Begriffs Arbeitsentgelt ausgeschlossen. Die Definition für Arbeitsentgelt wird zwar in diesem Urteil ausdrücklich für Zusatz- und Sonderversorgungssysteme klargestellt, aber frei nach Karl Valentin „...verstehen wollen haben wir uns nicht getraut.“

Oder das rechtskräftige Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt aus dem Jahre 2008, das sich auf das Urteil des BSG stützt und den Anspruch eines ehemaligen Feuerwehrangehörigen auf die Bescheinigung von Verpflegungsgeld als Arbeitsentgelt bestätigt, wird ignoriert.

Dafür wird ein älteres Urteil des LSG Thüringen erneut zitiert, in dem das Verpflegungsgeld als Sozialleistung beurteilt wurde, also kein Arbeitsentgelt sei. Warum nun das Verpflegungsgeld ab 1991 als Arbeitseinkommen der Sozialbeitrags- und Steuerpflicht unterlag und davor nur eine Sozialleistung gewesen sein soll, konnte der Versorgungsträger bislang noch nicht überzeugend herausfinden.

Es sind zurzeit etwa 200 Klagen bei verschiedenen Sozialgerichten anhängig.

Die Mehrzahl der Kläger in Berlin-Brandenburg, in der Regel alle auch Mitglieder im BDZ, nutzt privaten Rechtsschutz oder wird von Mitgliedern der Arbeitsgruppe Rente & Pension unterstützt.

Über die Dienstleistungszentren des dbb wird etwa zehn Kollegen Verfahrensrechtsschutz gewährt. Darüber hinaus gehende Anträge auf Rechtsschutz wurden zwar vom BDZ befürwortet, aber leider vom dbb abgelehnt. Man sei lediglich bereit, eine begrenzte Zahl von exemplarischen Verfahren (das sind noch keine Musterverfahren) zu führen.

Um es vorwegzunehmen: kein vom Dienstleistungszentrum abgewiesenes Mitglied unseres Bezirksverbandes, das auch nicht über privaten Rechtsschutz verfügt, wurde von der AG Rente & Pension allein gelassen. Alle Mitglieder haben eine gut begründete Klageschrift bei den Sozialgerichten abgegeben und erhalten Hilfe bei den weiteren Schriftsätzen. Sie benötigen spätestens weitere Hilfe bei Terminen vor Gericht, die die Mitglieder der Arbeitsgruppe Renten & Pension etwas überfordern könnte.

Die befürchtete und bisher abgewendete Situation der Massenverfahren wird eintreten - zum Nachteil der Verwaltung, die diese Flut bewältigen muss und zum Nachteil der Kollegen, die in Klageverfahren mit umfänglichem Schriftverkehr getrieben werden. Die Mehrzahl dieser Kollegen ist im Renten- bzw. im Pensionsalter. Nur wenige sind im aktiven Dienst. Gerade diese älteren Kollegen verstehen umfangreiche im besten Amtsdeutsch formulierte Klageerwiderungen nicht oder nur mit viel Übersetzungshilfe. Das Unverständnis aber auch der Wille

zum Weitermachen bleibt, wenn sie erfahren, das zwischenzeitlich bei den Polizisten im Land Brandenburg z.B. das Verpflegungsgeld als Arbeitsentgelt anerkannt wurde, was wiederum zur Neuberechnung und Erhöhung der Rente führte. Es entsteht auch die Frage, wieso der Bundesfinanzminister im beiderseitigen Interesse von Verwaltung und Steuerbürger den rechtlich umstrittenen Solidaritätsbeitrag vorläufig festsetzen lässt und die gleiche Verwaltung Massenverfahren, wenn auch im etwas geringeren Umfang, bei den eigenen Mitarbeitern nicht abwenden will.

Niemand wird, wenn man dem Vorschlag zu Musterverfahren folgt und die restlichen Verfahren ruhend stellt, davon ausgehen, dass dies dem Eingeständnis von Unrecht gleichkommt. Das ist weder bei der vorläufigen Steuerfestsetzung bezüglich des Solidaritätszuschlages der Fall noch bei der Zustimmung zum Ruhen der Verfahren, bis im Rahmen von Musterverfahren eine abschließende Entscheidung getroffen wurde.

Klaus H. Leprich äußerte sein Verständnis zu den vorgetragenen Problemen und versicherte, sich dafür einzusetzen, dass aus den beim BDZ vorliegenden zehn Klageverfahren Musterverfahren ausgewählt werden und die restlichen Verwaltungsverfahren zum Ruhen gebracht werden. Dazu werden Gespräche mit dem Bundesfinanzminister erforderlich sein. Dieser Schritt würde bei Zustimmung der Beklagten auch die Möglichkeit eröffnen, bereits anhängige Klageverfahren ruhend zu stellen.

Hoffen wir, dass das gemeinsame Interesse der Kläger und der Beklagten, einen Rechtsstreit sachlich und mit vertretbarem Aufwand zu klären, die Oberhand behält. Wenn dabei noch der soziale Aspekt, unsere Kläger sind fast überwiegend Menschen im höheren Lebensalter, eine Rolle spielt, wäre das auch ein Gewinn für beide Seiten.

Zum zweiten Thema:

Das Gutachten von Prof. Dr. Wolff wurde zwischenzeitlich vom BRH freigegeben und steht nunmehr allen Mitgliedern des BDZ zur Begründung ihrer Widersprüche und Klagen zur Verfügung.

Das Gutachten behandelt zwei Themenkreise.

Den bislang in den Ruhestand versetzten Beamten aus dem Beitrittsgebiet, die vielfach erst kurz vor ihrem 50. Lebensjahr noch verbeamtet wurden, wird die gesetzliche Mindestversorgung mit der Begründung nicht gewährt, da sie neben ihrer seit dem 3. Oktober 1990 erdienten Pension ja noch eine gesetzliche Rente erhalten.

Oder anders ausgedrückt, diese Pensionäre erhalten auch nach über 15 Dienstjahren nicht die im Gesetz fixierte Mindestpension, sondern werden auf die erdiente Pension heruntergekürzt. In dem o.g. etwa 200 Seiten umfassenden Gutachten wird dazu zusammenfassend ausgeführt:

„18.

Dem gegenüber liegt nach Auffassung des Unterzeichners eine Verletzung von Artikel 33 Abs. 5 GG vor, insofern als die § 14 Abs. 5 BeamtVG / § 2 Nr. 9 BeamtVÜV einen sachlich nicht gerechtfertigten Eingriff in die Versorgung bewirken, den Grundsatz der Vollalimentation und den Grundsatz der Mindestalimentation verletzen. Die Verletzung dieser drei Grundsätze beruhen alle auf dem gleichen Gedanken: § 14 Abs. 5 BeamtVG / § 2 Nr. 9 BeamtVÜV verweist den Beamten hinsichtlich seiner Versorgung auf andere öffentlich-rechtliche Kassen, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind.“

Der zweite Themenkreis des Gutachtens betrifft nur wenige Pensionäre, denen nicht einmal die seit dem 3. Oktober 1990 erarbeitete bzw. erdiente Pension gezahlt wird, sondern ein erheblich darunter liegender Betrag. Die Kürzung wird mit dem Überschreiten der so genannten Höchstgrenze nach § 55 BeamtVG begründet, die ihnen zuvor wegen „Systemnähe“ o.ä. von 75 v.H. bis auf 35 v.H. gemindert wird. Da diese „Höchstgrenze“ dann erheblich durch die gesetzliche Altersrente ausgelastet ist, zahlt der Dienstherr nur die Differenz, d.h. dem Pensionär wird die erdiente Pension gekürzt.

Im Gutachten heißt es dazu:



Maik Siekmann, Christof Stechmann, Klaus H. Leprich, Andreas Schwenke und Ronald Hilgert (v.l.)

„30.

Von der Verfassungsmäßigkeit von § 12a BeamtVG / § 2 Nr. 7 BeamtVÜV zu trennen ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 b) BeamtVG i. V. m. § 12a BeamtVG / § 2 Nr. 7, 8 BeamtVÜV. Die Kappung der Höchstgrenze im Sinne von § 55 Abs. 2 BeamtVG stellt nicht nur eine Nichtanerkennung der rechtsstaatswidrigen Vordienstzeiten dar, sondern eine materielle Kürzung der sachlich durch tadellosen Dienst erreichten Versorgung des Beamten in der Zeit nach der Wiedervereinigung.“

Es erfolgte praktisch eine versorgungsrechtliche Bestrafung bei diesen betroffenen Beamten, deren Rechtsgrundlage fraglich ist.

Zurzeit gibt es etwa zehn Klageverfahren zu Fällen des erstgenannten Themenkreises, in denen der BDZ Rechtsschutz gewährt und das Dienstleistungszentrum des dbb die Vertretung des Klägers übernommen hat. In vier Fällen wurde dies erst nach dem Gespräch mit der Bundesleitung erreicht.

Damit ist die Kapazität des Rechtsschutzes in dieser Sache ausgelastet. Weitere Verfahren laufen über private Rechtsschutzversicherungen, davon betrifft auch ein Verfahren den zweiten Themenkreis des Gutachtens. Weitere Klageverfahren sind zu erwarten, wenn die Verwaltung weitere Widerspruchsbescheide erteilt.

Klaus Leprich sicherte auch in dieser Angelegenheit seine Unterstützung zu. Er führte aus, dass es auch hier gelingen muss, nach Vorlage des Gutachtens aus den bei den Dienstleistungszentren vorliegenden Verfahren Musterverfahren auszuwählen, um die anderen ruhend stellen zu können. Auch dieses Thema werde er an den Minister herantragen.

Zum dritten Thema:

Die Teilnehmer der Beratung stellten fest, dass die Angleichung der Rentenwerte Ost und West eine politische **und** eine rechtliche Frage ist. Es ist auch Sache der Gewerkschaft, hier entsprechenden politischen Einfluss zu nehmen.

Ronald Hilgert verwies auf die Zusage der Bundeskanzlerin auf dem Kongress der BAGSO im vergangenen Jahr in Leipzig, die Rentenproblematik einer Lösung innerhalb von zwei Jahren zuzuführen. Darauf sollten wir vertrauen und nicht den Klageweg beschreiten.

Kollegen der Arbeitsgruppe vertraten die Auffassung, dass auch eine höchstrichterliche Entscheidung in Ergänzung zum politischen Druck wirksam sein kann. Es gibt zahlreiche Bei-

spiele, bei denen die Politik durch solche Entscheidungen zum Handeln gezwungen wurde (Beispiel Entfernungspauschale).

Zurzeit laufen mehrere Klageverfahren, die Kollegen über ihre private Rechtsschutzversicherung finanzieren. Sie werden alle von einer kompetenten Anwältin in Erfurt vertreten, leider bearbeiten die Gerichte diese Rechtsstreite nicht sehr zügig.

Ein Verfahren eines Gewerkschaftsmitgliedes, das über keine private Rechtsschutzversicherung verfügt, liegt jetzt beim zuständigen Landessozialgericht. Mit Unterstützung unserer Gewerkschaft durch entsprechenden Rechtsschutz könnten wir schneller den Zugang zu einer höchstrichterlichen Entscheidung haben. Das hätte für eine Anzahl von Kollegen den Vorteil, künftige Verfahren ruhend zu stellen und mögliche Ansprüche zu sichern.

Klaus Leprich pflichtete in dieser Frage den Ausführungen des Kollegen Ronald Hilgert bei, sicherte jedoch zu, dieses Thema noch einmal in der Bundesleitung zu beraten.

Wie wir erfahren haben, hat sich Klaus Leprich zwischenzeitlich an den Bundesfinanzminister gewandt. Dafür danken ihm die Mitglieder der Arbeitsgruppe Renten & Pension. Eine Antwort des Ministers steht noch aus.

Damit werden die in den jeweiligen Verfahren befindlichen Kollegen weiter durchhalten müssen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden den Kollegen Unterstützung gewähren wie bisher. Dazu sollten nach terminlicher Absprache unsere Sprechstunden in Berlin, Potsdam und Frankfurt (Oder) genutzt werden.

Nachtrag:

Zwischenzeitlich hat das BMF den oben genannten Vorschlag zur Führung von Musterklagen abgelehnt.